

Hauptvordruck Est 1 A

Eingangsstempel

- 1 Einkommensteuererklärung Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

3 Steuernummer

An das Finanzamt

4 Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
- Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -

Allgemeine Angaben

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.

6 Steuerpflichtige Person (stpfl. Person)

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann** oder **Person A *** (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG)

*) Bitte Anleitung beachten.

Identifikationsnummer (IdNr.)

Geburtsdatum

8 Name

9 Vorname

10 Titel, akademischer Grad

11 Straße (derzeitige Adresse)

12 Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

13 Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

14 Wohnort

15 Staat (falls Anschrift im Ausland)

16 Ausgeübter Beruf

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion

17 Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem

Verwitwet seit dem

Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem

Dauernd getrennt lebend seit dem

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehefrau** oder **Person B** (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPartG)

18 IdNr.

Geburtsdatum

19 Name

20 Vorname

21 Titel, akademischer Grad

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion

Bitte füllen Sie die Zeilen 22 bis 26 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 11 bis 15 abweichen.

22 Straße

23 Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

24 Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

25 Wohnort

26 Staat (falls Anschrift im Ausland)

27 Ausgeübter Beruf

Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen

28 Zusammenveranlagung

Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern

Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart



20200301201

034037_20 - 20201209 (V1)

Bankverbindung – Bitte stets angeben –

IBAN (inländisches Geldinstitut)

DE

IBAN (ausländisches Geldinstitut)

BIC zu Zeile 32

Kontoinhaber

lt. Zeile 8 und 9

lt. Zeile 19

und 20 oder:

Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)

Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:

– Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Bekanntgabevollmacht vorliegt –

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Postfach

Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

Wohnort

Staat (falls Anschrift im Ausland)

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

15

stpfl. Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.

17 1 = Ja

18 1 = Ja

Einkommensersatzleistungen

18

– ohne Beträge lt. Zeile 28 der Anlage N –

stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR

Ehefrau / Person B EUR

– die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung (Infektionsschutzgesetz)

120

,–

121

,– ^e

– vergleichbare Leistungen i. S. d. Zeile 43 aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz

136

,–

137

,–

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.

175 1 = Ja

Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt.

1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

Datum, Unterschrift(en) Steuerklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.



20200301202



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 31. Juli 2021**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 31. Dezember 2024**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2024

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:
bis 31. Juli 2021

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck Est 1 A richtig ausfüllen,
- welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2019 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Seit 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich

erleichtert. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

für	die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
Arbeitnehmer	N	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>
Kapitalanleger	KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input checked="" type="checkbox"/>
	KAP-BET und/oder	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	<input checked="" type="checkbox"/>
	KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	<input checked="" type="checkbox"/>
Rentner	R	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	<input checked="" type="checkbox"/>
	R-AUS und/oder	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>
	R-AV/bAV	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>
Land- und Forstwirte	L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbetreibende	G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<input checked="" type="checkbox"/>
Selbständige und Freiberufler	S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/>
	Corona-Hilfen	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften	<input checked="" type="checkbox"/>
Haus- und Wohnungseigentümer	V und/oder	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input checked="" type="checkbox"/>
	FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	<input checked="" type="checkbox"/>
	SO	<ul style="list-style-type: none"> • private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe), • Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, • andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), • Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, • Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und • Abgeordnetenbezüge. 	<input checked="" type="checkbox"/>

Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:

	Außergewöhnliche Belastungen	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen	<input checked="" type="checkbox"/>
	AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Energetische Maßnahmen	Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haushaltsnahe Aufwendungen	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	<input checked="" type="checkbox"/>
	Kind	steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder	<input checked="" type="checkbox"/>

Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorsorgeaufwand	 die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	<input checked="" type="checkbox"/>

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

AUS und/oder	ausländische Einkünfte	<input checked="" type="checkbox"/>
N-AUS		<input checked="" type="checkbox"/>
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstiges	sonstige Angaben und Anträge z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten	<input checked="" type="checkbox"/>

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung



Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 43 und 44 sowie zu Zeile 28 der Anleitung zur Anlage N, z. B. Kurzarbeitergeld);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **11.900 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten /

Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **22.600 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Antrag auf Einkommensteueranveranlagung

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

- wenn Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Güntigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks Est 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 42). Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen

haben oder

- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde auf Ihre Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommen-

steuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben.

Halten Sie bitte Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Steuernachzahlung

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen** im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1.1.2020 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres

Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;

- sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2020 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Zuständiges Finanzamt

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2020** und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2020 läuft bis zum 31.7.2021. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens sieben Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020 / 2021. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanz-

amt einen Verspätungszuschlag und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2020** und der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2020** müssen bis zum 31.12.2024 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

Abgabefrist

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte beachten Sie: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in Zeile 45 des Hauptvordrucks ESt 1 A). Reichen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und gegebenenfalls in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen sind diese aufzubewahren

(Belegvorhaltepflcht) und nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Belegvorhaltepflcht

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen / dritten Geschlechts, sondern soll im

Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Geschlechterneutrale Formulierung

AfA	=	Absetzung für Abnutzung	DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
AO	=	Abgabenordnung	ENEV	=	Energieeinsparverordnung
ASTG	=	Außensteuergesetz	ESanEV	=	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
ATE	=	Auslandstätigkeitserlass	ESTDV	=	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BAFA	=	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	ESTG	=	Einkommensteuergesetz
BaFöG	=	Bundesausbildungsförderungsgesetz	HGB	=	Handelsgesetzbuch
BauGB	=	Baugesetzbuch	LPartG	=	Lebenspartnerschaftsgesetz
BEG	=	Bundesentschädigungsgesetz	InvStG	=	Investmentsteuergesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch	SGB	=	Sozialgesetzbuch
BStBl	=	Bundessteuerblatt	ZÜ	=	Zwischenstaatliches Übereinkommen
BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern			

Abkürzungsverzeichnis

Hauptvordruck ESt 1 A

Beispiel

Die Eheleute Muster wollen für 2020 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung und kreuzen beide Kästchen auf der Seite 1 oben an. Außerdem tragen sie die Steuernummer und die ihnen vergebenen Identifikationsnummern ein.

Herr Muster ist Metallbauer. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18.10.1963 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12.1.1989 geheiratet. Frau Muster ist am 17.10.1968 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Pflegekraft.

Welche Einkünfte hatten die Musters?

Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.

Hauptvordruck ESt 1 A		Eingangsstempel
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer 1234567890	
4	An das Finanzamt KÖLN-OST Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –
5	Allgemeine Angaben	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. _____
6	Steuerpflichtige Person (stprf. Person) Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG) <input type="checkbox"/> Bitte Anleitung beachten.	
7	Identifikationsnummer (IdNr.) 52345678901	Geburtsdatum 18101963
8	Name MUSTER	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
9	Vorname HERIBERT	Religion RK
10	Titel, akademischer Grad	
11	Straße (derzeitige Adresse) REMSCHIEDER STR.	
12	Hausnummer 5 Hausnummerzusatz A Adressergänzung	
13	Postleitzahl (Inland) 51103 Postleitzahl (Ausland)	
14	Wohnort KÖLN	
15	Staat (falls Anschrift im Ausland)	
16	Ausgewübter Beruf METALLBAUER	
17	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem 12011989 Verwitwet seit dem TTMMJJJJ Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem TTMMJJJJ Dauernd getrennt lebend seit dem TTMMJJJJ	
18	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPartG) IdNr.: 63456789012	Geburtsdatum 17101968
19	Name MUSTER	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
20	Vorname HANNELORE	Religion RK
21	Titel, akademischer Grad	
22	Bitte füllen Sie die Zeilen 22 bis 26 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 11 bis 15 abweichen.	
22	Straße	
23	Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung	
24	Postleitzahl (Inland) Postleitzahl (Ausland)	
25	Wohnort	
26	Staat (falls Anschrift im Ausland)	
27	Ausgewübter Beruf PFLEGEKRAFT	
28	Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen <input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung <input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern <input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart	

Zeile 6 bis 34 Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 16 als Person A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte „VD“ ein. Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten / Lebenspartner vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 28).

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Wenn Sie nach dem 31.12.2019 geschieden worden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt

nicht vor, wenn die Ehegatten / Lebenspartner nur vorübergehend nicht zusammenleben, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit. Sofern Ihr Ehegatte / Lebenspartner verstorben ist, tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.

Ehegatten / Lebenspartner, die 2020 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten / Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte / Lebenspartner eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben und seine persönlichen Angaben in den Zeilen 7 bis 16 eintragen. Ehegatten / Lebenspartner werden zusammen veranlagt, wenn beide die Zusammenveranlagung wählen. Bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Sonderausgaben an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben (Anlagen Sonderausgaben / Vorsorgeaufwand). Als außergewöhnliche Belastungen können nur solche Aufwendungen erklärt werden, die ausschließlich Sie selbst wirt-

schaftlich getragen haben (Anlage Außergewöhnliche Belastungen). Das Gleiche gilt für die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen) und § 35c EStG (Anlage Energetische Maßnahmen). Werden die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt, geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 11 der Anlage Sonstiges. Bitte beachten Sie, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können, also nicht die Aufwendungen selbst. Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten / Lebenspartner die Zusammenveranlagung wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall für sie die günstigere.

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen

außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die erforderlichen Angaben dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird auch für künftige Erstattungen verwendet. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Diesen Antrag stellen Sie durch Eintragung einer „1“. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25.5.2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie in diese eingewilligt haben. Die bisherige Anlage VL wird ab 2017 nicht mehr ausgestellt. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 35.800 € nicht übersteigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des

Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (z. B. Anlage in einem VL-Investmentsparplan) besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 40.000 € nicht übersteigt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage		15	Beispiel
42	Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.	<small>stpl. Person / Ehemann / Person A</small> 17 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	<small>Ehefrau / Person B</small> 18 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

• Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;

- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke.

Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen), tragen Sie diese in Zeile 43 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie bitte in Zeile 44 ein.

Zeile 43



**Zeile 47
Unterschrift**

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2020 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner unterschreiben, selbst dann, wenn

er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jeder Ehegatte / Lebenspartner nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

**Ländergruppen-
einteilung**

Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- **Anlage Kind** (bei Wohnsitz des Kindes im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),
- **Anlage Unterhalt** (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- **Anlage WA-ESt** (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 EStG, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungs-freier Betrag	Länder-gruppe	Land
9.408 €	624 €	1	Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Grönland; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
7.056 €	468 €	2	Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Korea, Republik; Lettland; Litauen; Malta; Nauru; Oman; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (niederländischer Teil); Taiwan; Trinidad und Tobago; Tschechische Republik; Turks- und Caicos-Inseln; Uruguay; Zypern
4.704 €	312 €	3	Algerien; Amerikanisch-Samoa; Angola; Antigua und Barbuda; Äquatorialguinea; Argentinien; Aserbaidschan; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Jordanien; Kasachstan; Kolumbien; Kroatien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Mauritius; Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik; Mexiko; Montenegro; Namibia; Niue; Palau; Panama; Peru; Polen; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Ungarn; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus
2.352 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Albanien; Armenien; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Guyana; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Marshallinseln; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Paraguay; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Swasiland; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik





20200329201

1	Name <input style="width: 95%;" type="text"/>	Anlage WA-ESt <small>Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.</small>
2	Vorname <input style="width: 95%;" type="text"/>	
3	Steuernummer <input style="width: 95%;" type="text"/>	

Weitere Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug 18

Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2020:

		vom		bis		
4	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	stpf. Person / Ehemann / Person A	140	<input style="width: 80%;" type="text"/>	142	<input style="width: 80%;" type="text"/>
5		Ehefrau / Person B	141	<input style="width: 80%;" type="text"/>	143	<input style="width: 80%;" type="text"/>
				<small>stpf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR</small>		
6	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 4 und / oder 5 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben		122	<input style="width: 80%;" type="text"/>	,-	
7	In Zeile 6 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG		177	<input style="width: 80%;" type="text"/>	,-	

Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht:

		<small>stpf. Person / Ehemann / Person A</small>		<small>Ehefrau / Person B</small>	
8	Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft	171	<input style="width: 40%;" type="text"/> 1 = Ja <input style="width: 40%;" type="text"/> 2 = Nein	172	<input style="width: 40%;" type="text"/> 1 = Ja <input style="width: 40%;" type="text"/> 2 = Nein
9	Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG	169	<input style="width: 40%;" type="text"/> 1 = Ja <input style="width: 40%;" type="text"/> 2 = Nein	170	<input style="width: 40%;" type="text"/> 1 = Ja <input style="width: 40%;" type="text"/> 2 = Nein

Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:

Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden („Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ bitte einreichen).

		<small>stpf. Person / Ehemann / Person A EUR</small>		<small>Ehefrau / Person B EUR</small>		
11	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)	124	<input style="width: 80%;" type="text"/>	129	<input style="width: 80%;" type="text"/>	
12	In Zeile 11 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131	<input style="width: 80%;" type="text"/>	133	<input style="width: 80%;" type="text"/>	
				<small>stpf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR</small>		
13	In Zeile 11 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG		177	<input style="width: 80%;" type="text"/>	,-	

Nur bei im EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartnern:

Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 11 enthalten.

Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:

Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen („Bescheinigung EU / EWR“ bitte einreichen).

Anzurechnende Steuern:

		<small>stpf. Person / Ehemann / Person A EUR</small>		<small>Ehefrau / Person B EUR</small>	
16	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG	149	<input style="width: 80%;" type="text"/>	146	<input style="width: 80%;" type="text"/>
17	Solidaritätszuschlag zu Zeile 16	148	<input style="width: 80%;" type="text"/>	145	<input style="width: 80%;" type="text"/>

Wohnsitz im Ausland im Kalenderjahr 2020:

stpf. Person / Ehemann / Person A (abweichend von den Zeilen 11 bis 15 des Hauptvordrucks Est 1 A)

	Anschrift <input style="width: 95%;" type="text"/>	Staat <input style="width: 95%;" type="text"/>	vom		bis	
18			191	<input style="width: 80%;" type="text"/>	192	<input style="width: 80%;" type="text"/>
				<small>stpf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR</small>		
Ehefrau / Person B (abweichend von den Zeilen 22 bis 26 des Hauptvordrucks Est 1 A)						
	Anschrift <input style="width: 95%;" type="text"/>	Staat <input style="width: 95%;" type="text"/>	vom		bis	
19			193	<input style="width: 80%;" type="text"/>	194	<input style="width: 80%;" type="text"/>

Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen:

		<small>stpf. Person / Ehemann / Person A</small>		<small>Ehefrau / Person B</small>	
20	Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO	166	<input style="width: 40%;" type="text"/> 1 = Ja	167	<input style="width: 40%;" type="text"/> 1 = Ja

034138_20 - 20201209 (V1)

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

31 Ich bin / Wir sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2020 auswirken soll. 168 1 = Ja

32 Registriernummer 195

33 Offenlegungsnummer 196

34 Ich habe / Wir haben im Jahr 2020 eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir / uns noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt. 197 1 = Ja

– Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ vor und tragen in Zeile 45 des Hauptvordrucks ESt 1 A eine „1“ ein. –



Zeile 4 bis 7

Diese Zeilen betreffen die Fälle, in denen eine steuerpflichtige Person infolge Wegzugs ins Ausland oder Zuzugs vom Ausland nur während eines Teils des Kalenderjahres der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesem Fall geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab; dabei sind auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte

in den entsprechenden Anlagen anzugeben. Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte, die in Zeile 6 anzugeben sind, werden lediglich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt). Die Einkünfte sind nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln.

Zeile 10 bis 15

Neu!

Haben Sie im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, werden Sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn Ihre Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 9.408 € betragen; dieser Betrag wird je nach Ländergruppe wie folgt gekürzt:

- bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel auf 7.056 €,
- bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte auf 4.704 € und
- bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel auf 2.352 €.

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck Est 1 A.

Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island und in einem dieser Staaten ansässig, verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“, im Übrigen den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (Zeile 10). Diese Bescheinigungen sind in mehreren Sprachen erhältlich. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen, die Sie betreffen.

Sind Sie Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen Sie die eingangs beschriebenen Einkommensvoraussetzungen, können Sie darüber hinaus noch folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 19 und 20 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben);
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und deren Besteuerung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

Als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates können Sie außerdem ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist. Voraussetzung ist, dass die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 18.816 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.1.2017, BStBl I S. 147, Tz. 3 zu beachten).

Sind Sie Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 19 und 20 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben);
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und deren Besteuerung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 14 an. Auch der in Zeile 15 genannte Personenkreis kann durch Ankreuzen in Zeile 15 die o. g. Steuervergünstigungen beantragen.

Die Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte ist dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen. Die Einkünfte sind nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln. Bitte tragen Sie diese Einkünfte in Zeile 11 ein. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Zeile 20

In dieser Zeile sind Eintragungen nur für Unternehmen erforderlich, die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen haben, der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit

Sitz und Geschäftsleitung im Ausland oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen € betragen.



20200312201

Name

Vorname

3 **Steuernummer** lfd. Nr. der Anlage

stöfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

Renten und andere Leistungen aus dem Inland

– Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung –

71

Leibrenten / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen

		1. Rente EUR		2. Rente EUR
4	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101	<input type="text"/> ,-	151 <input type="text"/> ,-
5	Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 4 enthalten)	102	<input type="text"/> ,-	152 <input type="text"/> ,-
6	Beginn der Rente	103	<input type="text"/>	153 <input type="text"/>
Vorhergehende Rente:				
7	Beginn der Rente	105	<input type="text"/>	155 <input type="text"/>
8	Ende der Rente	106	<input type="text"/>	156 <input type="text"/>
9	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 4 enthalten)	111	<input type="text"/> ,-	161 <input type="text"/> ,-
Öffnungsklausel:				
10	Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112	<input type="text"/> %	162 <input type="text"/> %
11	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113	<input type="text"/>	163 <input type="text"/>
12	bei Einmalzahlung: Betrag	114	<input type="text"/> ,-	164 <input type="text"/> ,-

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 12)

		1. Rente EUR		2. Rente EUR
13	Rentenbetrag	131	<input type="text"/> ,-	181 <input type="text"/> ,-
14	Beginn der Rente	132	<input type="text"/>	182 <input type="text"/>
15	Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136	<input type="text"/>	186 <input type="text"/>
16	Die Rente erlischt mit dem Tod von		<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133	<input type="text"/>	183 <input type="text"/>
18	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 13 enthalten)	134	<input type="text"/> ,-	184 <input type="text"/> ,-

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 18)

	1. Rente		2. Rente	
		EUR		EUR
31 Rentenbetrag	141	<input type="text"/> ,-	191	<input type="text"/> ,-
32 Beginn der Rente	142	<input type="text"/>	192	<input type="text"/>
33 Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	146	<input type="text"/>	196	<input type="text"/>
34 Die Rente erlischt mit dem Tod von		<input type="text"/>		<input type="text"/>
35 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	143	<input type="text"/>	193	<input type="text"/>
36 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 31 enthalten)	144	<input type="text"/> ,-	194	<input type="text"/> ,-

Werbungskosten Die Eintragungen in den Zeilen 37 und 38 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

		EUR
37	– zu den Zeilen 4, 13 und 31 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 38 – (Art der Aufwendungen)	800 <input type="text"/> ,-
38	– zu den Zeilen 9, 18 und 36 (Art der Aufwendungen)	801 <input type="text"/> ,-

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)

	EUR
39	<input type="text"/> ,-



202000312202

Allgemeines

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in folgende Gruppen:

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 12),
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 36),
- Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B.



der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), handelt (**Anlage R-AV / bAV**),

- Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen (**Anlage R-AUS**).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

Zeile 4 bis 12

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet. Leibrenten und andere Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen sind in der **Anlage R-AUS** einzutragen.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**.

Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser zur Überprüfung der elektronisch übermittelten Daten eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2020 beträgt der Besteuerungsanteil 80 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 9 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto)-

rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand). Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- / Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird prüfen, ob diese Rente steuerfrei ist.

Zeile 4 bis 9

Neu!

Zeile 10 bis 12 Öffnungsklausel

Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 36) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit auf sie die Öffnungsklausel Anwendung

findet. Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen bei erstmaliger Beantragung nachweisen. Der inländische Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 10 ein.

Zeile 13 bis 36

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der

so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil **12 %** der Rentenbezüge.

Zeile 13 bis 18

Zeile 13, 14,
17 und 18

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R

eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Zeile 31 bis 36

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt und müssen immer eingetragen werden.

Einzutragen ist in Zeile 31 der **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Unter Beginn der Rente in Zeile 32 ist der Zeitpunkt zu verstreichen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Eintragungen in den Zeilen 34 und 35 sind erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Die in Zeile 31 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind hier zusätzlich in Zeile 36 einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2020 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, sind hier nicht einzutragen.

**Zeile 37 und 38
Werbungskosten**

Sofern Sie zu allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV/bAV keine höheren Werbungskosten haben,

berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €.

**Zeile 39
Steuerstundungsmodelle**

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorange-

gangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

Name

Vorname

Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

Anlage R-AV / bAV
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Leistungen hat eine eigene Anlage R-AV / bAV abzugeben.

stöfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung

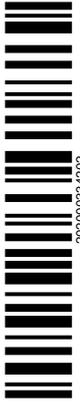
Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

7

Leistungen		1. Rente		2. Rente	
		EUR		EUR	
4	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500	<input type="text"/>	550	<input type="text"/>
5	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501	<input type="text"/>	551	<input type="text"/>
6	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502	<input type="text"/>	552	<input type="text"/>
7	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	524	<input type="text"/>	574	<input type="text"/>
8	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	<input type="text"/> Monat	572	<input type="text"/> Monat
9	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525	<input type="text"/>	575	<input type="text"/>
10	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505	<input type="text"/>	555	<input type="text"/>
11	In Zeile 10 enthaltener Rentenanpassungsbetrag	526	<input type="text"/>	576	<input type="text"/>
12	Beginn der Leistung	506	<input type="text"/>	556	<input type="text"/>
13	Beginn der vorhergehenden Leistung	518	<input type="text"/>	568	<input type="text"/>
14	Ende der vorhergehenden Leistung	519	<input type="text"/>	569	<input type="text"/>
15	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507	<input type="text"/>	557	<input type="text"/>
16	Beginn der Rente	508	<input type="text"/>	558	<input type="text"/>
17	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530	<input type="text"/>	580	<input type="text"/>
18	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509	<input type="text"/>	559	<input type="text"/>
19	Beginn der Rente	510	<input type="text"/>	560	<input type="text"/>
20	Die Rente erlischt/wird umgewandelt spätestens am	511	<input type="text"/>	561	<input type="text"/>
21	Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512	<input type="text"/>	562	<input type="text"/>
22	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535	<input type="text"/>	585	<input type="text"/>
23	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536	<input type="text"/>	586	<input type="text"/>
24	Beginn der Auszahlungsphase	537	<input type="text"/>	587	<input type="text"/>
25	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538	<input type="text"/>	588	<input type="text"/>
26	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516	<input type="text"/>	566	<input type="text"/>

Werbungskosten Die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 37 sind nur in der ersten Anlage R-AV / bAV vorzunehmen.

31	- zu den Zeilen 4 und 21 (Art der Aufwendungen)	802		-
32	- zu Zeile 5 (Art der Aufwendungen)	803		-
33	- zu den Zeilen 10, 15 und 18 (Art der Aufwendungen)	806		-
34	- zu Zeile 22 (Art der Aufwendungen)	808		-
35	- zu Zeile 23 (Art der Aufwendungen)	809		-
36	- zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 4, 21 bis 23 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	805		-
37	- zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	811		-



Allgemeines



Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in folgende Gruppen:

- Inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (**Anlage R**),
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (**Anlage R**),
- Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B.

der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), handelt (Zeile 4 bis 26),

- Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen (**Anlage R-AUS**).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R-AV / bAV ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.000 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen.

Zeile 4 bis 26



Zeile 4, 5,
9 bis 16 und
18 bis 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

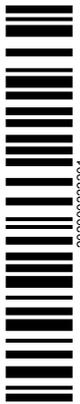
Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorge- / Riester-Vertrag (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparrplan) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto können Sie dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entnehmen.

Zeile 31 bis 37 Werbungskosten

Sofern Sie zu allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag

von 102 €. Bei den Leistungen der Zeile 5 wird ein Pauschbetrag von 1.000 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.



20200333201

Name

Vorname

3 Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

Anlage R-AUS
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R-AUS abzugeben.

stöfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

7

Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträgers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind

	1. Rente	2. Rente
4 Staat des Leistungsbezugs	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	EUR	EUR
5 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	351 <input type="text"/> , -	401 <input type="text"/> , -
6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	352 <input type="text"/> , -	402 <input type="text"/> , -
7 Beginn der Rente	353 <input type="text"/>	403 <input type="text"/>
Vorhergehende Rente:		
8 Beginn der Rente	355 <input type="text"/>	405 <input type="text"/>
9 Ende der Rente	356 <input type="text"/>	406 <input type="text"/>
10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	361 <input type="text"/> , -	411 <input type="text"/> , -
Öffnungsklausel:		
11 Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres ausländischen Versorgungsträgers / lt. gesonderter Ermittlung)	362 <input type="text"/> %	412 <input type="text"/> %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	363 <input type="text"/>	413 <input type="text"/>
13 bei Einmalzahlung: Betrag	364 <input type="text"/> , -	414 <input type="text"/> , -

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 13)

	1. Rente	2. Rente
14 Staat des Leistungsbezugs	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	EUR	EUR
15 Rentenbetrag	381 <input type="text"/> , -	431 <input type="text"/> , -
16 Beginn der Rente	382 <input type="text"/>	432 <input type="text"/>
17 Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	386 <input type="text"/>	436 <input type="text"/>
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	383 <input type="text"/>	433 <input type="text"/>
20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	384 <input type="text"/> , -	434 <input type="text"/> , -

Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind

		1. Rente	2. Rente
31	Staat des Leistungsbezugs		
		EUR	EUR
32	Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen	721	741
		, -	, -
33	Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht	722	742
		, -	, -
34	Beginn der Rente	723	743
35	Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	724	744
36	Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht	725	745
		, -	, -
37	Beginn der Rente	726	746
38	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	727	747
39	Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen	728	748
		, -	, -
40	Datum des Vertragsabschlusses	729	749

Werbungskosten Die Eintragungen in den Zeilen 41 bis 44 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen.

			EUR
41	– zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 42 – (Art der Aufwendungen)	812	, -
42	– zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	813	, -
43	– zu den Zeilen 32 und 39 (Art der Aufwendungen)	814	, -
44	– zu den Zeilen 33 und 36 (Art der Aufwendungen)	815	, -

Steuerstundungsmodelle

			EUR
45	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)		, -



202000333202

Allgemeines

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in folgende Gruppen:

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (**Anlage R**),
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (**Anlage R**),
- Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem um-

lagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), handelt (**Anlage R-AV / bAV**),

- Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 40).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der **Anlage N** ein.

Bei der Rentenbesteuerung wird zwischen Besteuerungsanteil, Ertragsanteil und voller Besteuerung unterschieden, es ist deshalb eine Qualifizierung nach deutschem Recht vorzunehmen. Im Wesentlichen ist dabei auf die Vergleichbarkeit der ausländischen Renten und Leistungen mit der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung und der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht abzustellen. Liegt das Besteuerungsrecht für aus dem Ausland bezogene Renten ausschließlich im ausländischen (Quellen-) Staat sind lediglich Angaben in den Zeilen 36 bis 40 der **Anlage AUS** erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bei Auslandsachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht besteht.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R-AUS ab.

Zeile 4 bis 13

Neu!

Leibrenten und andere Leistungen aus mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2020 beträgt der Besteuerungsanteil 80 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto)rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Einzutragen ist in Zeile 5 der sich ggf. aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, dieser ist in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 31 bis 36 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben geltend. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen diese Beträge den einzutragenden Rentenbetrag nicht mindern. Handelt es sich um anzurechnende ausländische Steuern, so sind zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12

der **Anlage AUS** auszufüllen.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen.

In Zeile 6 ist der Rentenanpassungsbetrag einzutragen. Das ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde. Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen).

Unter Beginn der Rente in Zeile 7 ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2020 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

Ist Ihrer Rente lt. der Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners) vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Die in Zeile 5 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind in Zeile 10 zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2020 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Hier sind auch Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk einzutragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, sind hier nicht einzutragen.

Zeile 11 bis 13 Öffnungsklausel

Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit auf sie die Öffnungsklausel Anwendung findet. Die

Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen bei erstmaliger Beantragung nachweisen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen die tatsächlich geleisteten Beiträge nachgewiesen werden. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder ggf. selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeile 14 bis 20

Ausländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil

beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil **12 %** der Rentenbezüge.

Einzutragen ist in Zeile 15 der in der Regel von der Versicherung mitgeteilte **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Unter Beginn der Rente in Zeile 16 ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Eintragungen in den Zeilen 18 und 19 sind erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind hier zusätzlich in Zeile 20 einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2020 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, sind hier nicht einzutragen.

Zeile 31 bis 40

In Zeile 32 tragen Sie bitte Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

Eintragungen zu lebenslangen Leibrenten aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) nehmen Sie bitte in Zeile 33 bis 35 vor.

In Zeile 36 bis 38 tragen Sie bitte abgekürzte Leibrenten aus

ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein. Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen) aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) tragen Sie bitte in Zeile 39 und 40 ein. Das Finanzamt ermittelt den steuerpflichtigen Teil für die Besteuerung.

**Zeile 41 bis 44
Werbungskosten**

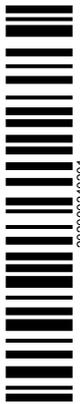
Sofern Sie zu allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV keine höheren Werbungskosten haben,

berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €.

**Zeile 45
Steuerstundungsmodelle**

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorange-

gangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.



20200340201

1	Name		
2	Vorname		
3	Steuernummer		
Anlage Sonderausgaben			
Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.			
Angaben zu Sonderausgaben			52
Kirchensteuer			
4	soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde	2020 gezahlt EUR	2020 erstattet EUR
	103	, —	104
Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)			
Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 9 bis 12)			
		lt. Bestätigungen EUR	lt. Betriebsfinanzamt EUR
5	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123	124
6	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133	134
7	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	128
8	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	130
Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung			
		stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
9	2020 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt)	208	209
10	2020 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt) an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	224	225
11	Von den Spenden in den Zeilen 9 und 10 sollen 2020 berücksichtigt werden	212	213
12	2020 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214	215
Berufsausbildungskosten			
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Person A			
13	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen	200	EUR
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: Ehefrau / Person B			
14	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen	201	EUR
Weitere Aufwendungen			
Gezahlte Versorgungsleistungen			
		abziehbar	tatsächlich gezahlt EUR
15	Renten <small>Rechtsgrund, Datum des Vertrags</small>	102	101
16	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung	150	151
17	Dauernde Lasten <small>Rechtsgrund, Datum des Vertrags</small>	100	100
18	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung	152	152
Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den			
19	– geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft – dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner	117	116
20	In Zeile 19 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	118	119
Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs			
21	Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung	121	121
22	Name der empfangsberechtigten Person	132	132
23	Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs lt. Anlage U	135	131

035006_20 - 20201209 (V1)

Anleitung zur Anlage Sonderausgaben _____ 2020

Allgemeines

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die steuerlich begünstigt werden. Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen können Sie in der **Anlage Vorsorgeaufwand** (vgl. Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand), weitere Altersvorsorgebeiträge (zu sog. Riester-Verträgen) mit der Abgabe der **Anlage AV** geltend machen. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 4 bis 23 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die übrigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (vgl. **Anlage Kind**)

wird ein Pauschbetrag von 36 € und für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner ein Pauschbetrag von 72 € berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden. Sie brauchen hier nur dann Angaben zu machen, wenn die bezeichneten Sonderausgaben bei Ihnen – ggf. zusammen mit denen Ihres Ehegatten / Lebenspartners – den maßgebenden Pauschbetrag übersteigen. Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen sind stets in voller Höhe einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 12).

Zeile 4 Kirchensteuer

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie 2020 gezahlt haben (z. B. vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchensteuer, voraus- / nachgezahlte Kirchensteuer und / oder Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen). Hierzu gehört nicht die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt worden ist. Haben Sie 2020 Kirchensteuer erstattet bekommen, tragen Sie diese bitte ebenfalls ein. Beiträge der Mitglieder von Religionsgemeinschaften (Kirchenbeiträge), sind wie Kirchensteuer abziehbar. Als Religions-

gemeinschaften gelten diejenigen, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Der Abzug ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die in dem betreffenden Bundesland von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Bei unterschiedlichen Kirchensteuersätzen ist der höchste Steuersatz maßgebend. Der übersteigende Betrag kann als Spende berücksichtigt werden und ist in Zeile 5 einzutragen.

Zeile 5 bis 12 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 5 und 6) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Wurde für Sie zum 31.12.2019 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt, wird dieser vom Finanzamt berücksichtigt. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in der Zeile 6 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehen können Sie Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert. Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 7) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 € und bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern höchstens um 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € werden bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Der Abzug ist nicht möglich, sofern die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 8), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern höchstens um 1.650 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis 1 Mio. €, bei Ehegatten / Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio. € begünstigt. Tragen Sie daher bitte alle entsprechenden Spenden in der Zeile 9 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht im Rahmen dieses Höchstbetrags, sondern ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 5) abzugsfähig. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung des Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung des Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt. Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert werden, sind von Ihnen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder i. R. d. gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Zeile 13 und 14
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium, soweit nicht bereits eine abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist, werden bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € jährlich als Sonderausgaben anerkannt. Sind bei Ihrem Ehegatten / Lebenspartner entsprechende Aufwendungen entstanden, können diese ebenfalls bis zu 6.000 € jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten,
- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium / einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungspauschale geltend machen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38 in der Anleitung zur Anlage N). Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor, wenn Sie dieses / diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit oder während der gesamten Dauer des Studiums / der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher

Arbeitszeit oder lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) nachgehen. In diesem Fall ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nicht möglich. Üben Sie neben dem Studium / der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen. Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen. Entstehen die Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
 - für ein weiteres Studium,
 - für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
 - im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses,
- können diese Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 45 in der Anleitung zur Anlage N), wenn zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen wurde. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Zeile 15 bis 18
Gezahlte Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31.12.2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Versorgungsleistungen, die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigt wurden, sind in Zeile 18, übrige Versorgungsleistungen in Zeile 17 einzutragen. Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden. Im Falle der gesonderten und

einheitlichen Feststellung tragen Sie diese bitte in Zeile 16 und / oder 18 ein.

Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, oder an deren Ehegatten / Lebenspartner. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen (vgl. aber die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt). Wegen Unterhaltszahlungen an Ehegatten / Lebenspartner beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 19 und 20.

Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.

Zeile 19 und 20
Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner können bis zum Höchstbetrag von 13.805 € jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt). Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich ggf. um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die der Geber für den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner übernommen hat. Die als Sonderausgaben abgezogenen Unterhaltsleistungen hat der Empfänger zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 6 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie der Empfänger der Unterhaltsleistung nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch vom Empfänger der Unterhaltsleistungen zu unterschreiben, wenn er dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat.

Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Unterhalt**) geltend gemacht werden. Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Zeile 21 und 22
Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können ggf. als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen tragen Sie bitte in Zeile 21 ein. Das Finanzamt berücksichtigt den

Betrag, der abgezogen werden kann. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen hat die empfangsberechtigte Person zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO).

Zeile 23
Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können im Jahr ihrer Zahlung als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt). Die Ausgleichsleistungen hat der Empfänger zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO). Der Antrag gilt

nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie der Empfänger nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch vom Empfänger der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.



20200339201

Name

Vorname

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Steuernummer

Außergewöhnliche Belastungen / Pauschbeträge

53

Behinderten-Pauschbetrag

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

		Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von		Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung bis		unbefristet gültig		Grad der Behinderung	
4	stpfl. Person / Ehemann / Person A	100	<input type="text"/>	101	<input type="text"/>	102	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	105	<input type="text"/>

5 Ich bin – geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“ oder „aG“) 104 1 = Ja

6 – blind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5) 103 1 = Ja

		Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von		Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung bis		unbefristet gültig		Grad der Behinderung	
7	Ehefrau / Person B	150	<input type="text"/>	151	<input type="text"/>	152	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	155	<input type="text"/>

8 Ich bin – geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“ oder „aG“) 154 1 = Ja

9 – blind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5) 153 1 = Ja

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

		stpfl. Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
10	Ich beantrage den Hinterbliebenen-Pauschbetrag	380	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	381	<input type="checkbox"/> 1 = Ja

Pflege-Pauschbetrag

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

11 Die **unentgeltliche** persönliche Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung erfolgte durch 200

1 = stpfl. Person / Ehemann / Person A
2 = Ehefrau / Person B
3 = beide Ehegatten / Lebenspartner

Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)

Anzahl weiterer Pflegepersonen 201

Andere Aufwendungen

	Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	Summe der Aufwendungen EUR	Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
13	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	302 <input type="text"/> , –	303 <input type="text"/> , –
14	Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung)	304 <input type="text"/> , –	305 <input type="text"/> , –
15	Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten)	306 <input type="text"/> , –	307 <input type="text"/> , –
16	Behinderungsbedingte Kfz-Kosten	308 <input type="text"/> , –	309 <input type="text"/> , –
17	Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige)	310 <input type="text"/> , –	311 <input type="text"/> , –
18	Sonstige außergewöhnliche Belastungen	312 <input type="text"/> , –	313 <input type="text"/> , –

Für folgende Aufwendungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragt, soweit sie wegen Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (die Beträge sind nicht zusätzlich in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen einzutragen):

19	Die in Zeile 14 enthaltenen Pflegeleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privathaushalt – sog. Minijob – betragen	370	<input type="text"/> , –
20	Die in Zeile 14 enthaltenen übrigen haushaltsnahen Pflegeleistungen (ohne Minijob) und in Heimunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, betragen	371	<input type="text"/> , –
21	Die in Zeile 13 bis 18 enthaltenen Arbeitskosten für Handwerkerleistungen betragen	372	<input type="text"/> , –

Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR

035007_20 - 20201209 (V1)

Anleitung

zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen _____ 2020

Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Bestattung eines Angehörigen oder Unwetterschäden entstehen.

Diese Ausgaben können – soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden – unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Prozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, es sei denn, der Prozess musste zur Abwendung einer Bedrohung Ihrer Existenz geführt werden. Vom Abzugsverbot sind auch die Kosten der Scheidung / Aufhebung einer Lebenspartnerschaft betroffen.

Zeile 4 bis 9 Behinderten-Pauschbetrag

Wenn bei Ihnen eine Behinderung vorliegt, können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 13 bis 18) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Mit dem Pauschbetrag abgegolten sind die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf sowie die Pflegeaufwendungen. Wählen Sie den Pauschbetrag, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen lt. den Zeilen 13 bis 18 noch die Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt lt. Zeile 5 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** geltend machen.

Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt:

Grad der Behinderung	EUR	Grad der Behinderung	EUR
25 und 30	310	65 und 70	890
35 und 40	430	75 und 80	1.060
45 und 50	570	85 und 90	1.230
55 und 60	720	95 und 100	1.420

Blinde sowie hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von

weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag aus der obigen Tabelle jedoch nur zu,

- wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder
- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Neben dem Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten, Kraftfahrzeugkosten) geltend machen (siehe die Hinweise zu den Zeilen 13 bis 21).

Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, können Sie auf der **Anlage Kind** beantragen.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und reichen Sie die Nachweise ein, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt). Der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) gewährt werden.

Zeile 10 Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Sind Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, können Sie einen Pauschbetrag von 370 € beantragen. Diesen Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder Sie für den Anspruch auf die Bezüge eine Abfindung in Form eines Kapitalbetrags erhalten haben.

Bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.

Zeile 11 und 12 Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 € jährlich gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen geltend

machen, sofern sie mehr als 924 € betragen oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen und die zu pflegende Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann eine „zumutbare Belastung“ angerechnet (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 21). Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in die Zeile 12 einzutragen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (vgl. die Hinweise zu den Zeilen 4 bis 9).

Weisen Sie bitte die Pflegebedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) nach.

Werden Sie bei Ihrer Pflegeleistung von fremden Dritten gegen Entgelt unterstützt (z. B. ambulante Pflegedienste), können Sie hierfür neben dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). Pflegen Sie mehr als eine

Person, machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 11 und 12 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 45 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Zeile 13 bis 21 Andere Aufwendungen

Anstelle oder neben den bisher erläuterten Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie noch andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen jedoch nur dann zu einer Minderung der Steuer,

wenn sie einen bestimmten Teil Ihrer Einkünfte übersteigen. Die „zumutbare Belastung“ ist im Einkommensteuergesetz im Einzelnen geregelt und wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Andere Aufwendungen		Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw.	
Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	Summe der Aufwendungen	EUR	EUR
13 KRANKENHAUSAUFENTHALT	302	4 750,-	303 3 650,-

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben die Eheleute Muster?
Frau Muster war mehrere Wochen krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von

ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Die Eheleute Muster tragen in der Zeile 13 sowohl die Krankheitskosten als auch die Summe der erstatteten Beträge ein. Sie wissen, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern vom Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

Beispiele

Andere Aufwendungen sind zum Beispiel:

- **Behinderungsbedingte Aufwendungen**, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit oder Behinderung entstehen. Hierzu gehören z. B. auch Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau oder Neubau einer Wohnung oder eines Hauses.
- **Bestattungskosten** für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige Ersatzleistungen übersteigen. Es können aber nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung werden nicht anerkannt.
- **Kfz-Kosten** für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und die zugleich geh- und stehbehindert sind (Merkzeichen „G“ oder orangefarbener Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis). Als angemessen werden im Allgemeinen 900 € (3.000 km zu 30 Cent) anerkannt. Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, die sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kfz bewegen können (Merkzeichen „aG“), bei Personen mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ und bei Personen, die in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, werden in angemessenem Rahmen (regelmäßig bis zu 15.000 km jährlich) alle Privatfahrten anerkannt. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ein höherer Kilometersatz als 30 Cent wird vom Finanzamt nicht berücksichtigt.
- **Krankheitskosten**, soweit sie nicht von dritter Seite, z. B. einer Krankenkasse, steuerfrei ersetzt worden sind oder ein Anspruch auf Ersatz besteht. Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn ihre medizinische Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter

Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.

- **Kurkosten**, wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Gutachtens nachgewiesen wird, sofern sich die Notwendigkeit nicht schon aus anderen Unterlagen (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse) ergibt. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht als Nachweis der Notwendigkeit der Kur nicht aus.

- **Pflegekosten**, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder durch Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim entstehen. Werden tatsächliche Pflegekosten geltend gemacht, so kann daneben der Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung des Haushalts ist von den Aufwendungen eine Haushaltsersparnis von 26,13 € täglich (784 € monatlich, 9.408 € jährlich) abzuziehen. Sind beide Ehegatten / Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten / Lebenspartner eine Haushaltsersparnis anzusetzen. Für den Teil der haushaltsnahen Pflegekosten, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, können Sie in den Zeilen 19 und / oder 20 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und / oder Dienstleistungen beantragen (vgl. auch die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen.

- **Wiederbeschaffungskosten** für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, verloren wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war; dies gilt auch für die notwendigen und angemessenen Kosten der Schadensbeseitigung.





202000321201

1	Name <input style="width:90%;" type="text"/>	Anlage Vorsorgeaufwand	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.
2	Vorname <input style="width:90%;" type="text"/>		
3	Steuernummer <input style="width:300px;" type="text"/>	Daten für die mit e gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –	52

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

			stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR				
4	Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	300	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	400	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
5	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	401	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		
6	Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	402	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		
7	Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen lt. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse lt. Zeile 9 und 10)	309	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	409	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
8	Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	403	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	404	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	406	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung									
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	420	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
12	In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	422	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	423	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
14	Zu den Zeilen 11 bis 13: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	424	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
15	In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	425	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
16	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	426	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
17	In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	428	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		
18	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	429	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
19	Zu den Zeilen 16 bis 18: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	430	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
20	In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	431	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		
21	Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 16 und / oder 18 – ohne Beträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	432	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
22	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	338	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	438	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		
Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung									
23	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	450	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
24	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	451	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
25	Zu den Zeilen 23 und 24: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	452	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
26	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 23 und / oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	453	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	e	
27	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge	354	<input style="width:60px;" type="text"/>	-	454	<input style="width:60px;" type="text"/>	-		

034098_20 - 20201209 (V1)

Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

		stpf. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR
31	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 37 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333	,	433
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	,	434
33	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 39 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	,	435
34	Zu den Zeilen 31 bis 33: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336	,	436
35	In Zeile 34 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	,	437
36	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	339	,	439

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

37	Gesetzliche Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	,	460	e
38	Private Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	,	461	e
39	Gesetzliche Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	,	462	e

Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 42 der Anlage Kind vorzunehmen). –

	IdNr. der mitversicherten Person	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person	stpf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR
40	600		

41	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	,	e
42	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	,	e
43	Zu den Zeilen 41 und 42: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	,	e
44	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	604	,	

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

		stpf. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR	
45	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	,	470	e
46	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –	500	,		
47	– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501	,		
48	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	,		
49	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503	,		
50	– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	504	,		

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

		stpf. Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B
51	Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307	2 = Nein	407 2 = Nein
52	Es bestand 2020 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit – als Beamter / Beamtin	380	1 = Ja	480 1 = Ja
53	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381	1 = Ja	481 1 = Ja
54	– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum) Bezeichnung	382	1 = Ja	482 1 = Ja
55	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383	1 = Ja 2 = Nein	483 1 = Ja 2 = Nein
56	Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	385	1 = Ja	485 1 = Ja

Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand — 2020

Allgemeines

Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- Beiträge zur Altersvorsorge und
- Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherungsunternehmen) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und

Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2020 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

Name		Anlage Vorsorgeaufwand	
1 MUSTER		Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.	
2 HERIBERT UND HANNELORE		52	
3 Steuernummer 1234567890		Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –	
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen			
Beiträge zur Altersvorsorge			
4	Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	300	400
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304	404
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	420
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	423
Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen			
45	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	470
48	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	389,-

Beispiel

Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 45 sind deshalb nicht erforderlich.

Die Musters haben sowohl eine Inassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie 2020 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem haben sie 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und tragen den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 48 ein.

Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind Vorsorgeaufwendungen. Bei Vorsorgeaufwendungen wird zwischen Beiträgen zur Altersvorsorge (Rente) und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Nicht einzutragen sind Versicherungsbeiträge, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Eine Ausnahme besteht für Versicherungsbeiträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreiem Arbeitslohn aus bestimmten EU- / EWR-Staaten stehen.

Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören grundsätzlich Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch

der Arbeitgeberanteil),

- zu zertifizierten Rentenverträgen (sog. Rürup- oder Basisrentenverträge) und
- zu einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die **Anlage AV** bei. Weitere Einzelheiten können Sie der Anleitung zur Anlage AV entnehmen.

Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 50) sind z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeit-

beginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,

- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

**Zeile 4 bis 10
Gesetzliche Renten-
versicherungen
und gleichgestellte
Aufwendungen**

e Zeile 4, 7 bis 9

Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein, wenn

- Sie kein Arbeitnehmer sind oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall sind die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zu mindern.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige

Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in Zeile 6 ein.

Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z.B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in Zeile 6 ein.

**Zeile 11 bis 44
Kranken- und
Pflegeversicherung**

e Zeile 11, 13 bis 16, 18 und 19, 21, 23 bis 26, 37 bis 39, 41 bis 43

Neu!

Die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Es ist deshalb innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen den Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen und denjenigen Beiträgen oder Beitragsanteilen zu unterscheiden, mit denen ein darüber hinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden.

Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, sind diese maximal in Höhe des **Dreifachen** des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abzuziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Die Einhaltung dieser Regelung prüft das Finanzamt.

Beiträge für Wahlleistungen und zu Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung tragen Sie bitte in der Zeile 22, an die private Kranken- / Pflegeversicherung in Zeile 27 ein. Haben Sie Beiträge an eine ausländische Kran-

ken- und / oder Pflegeversicherung geleistet, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 31 bis 36 ein und weisen die abziehbaren Beiträge in geeigneter Form nach. Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeile 40 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person in die Zeile 44 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 45 des **Hauptvordrucks EST 1 A** eine „1“ ein.

Werden im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder besteht, von den Eltern übernommen und von diesen als eigene Sonderausgaben beantragt, können diese Beiträge beim Kind nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist in der betreffenden Zeile der Anlage Vorsorgeaufwand des Kindes eine „0“ einzutragen.

**Zeile 12, 15, 32
und 35**

e Zeile 15

Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Sofern das bei Ihnen

ausnahmsweise nicht zutrifft, sind in den Zeilen 12 oder 32 und / oder 35 die Beiträge einzutragen, die keinen Anspruch auf Krankengeld begründen.

Zeile 17 und 20

Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. So-

fern das bei Ihnen ausnahmsweise nicht zutrifft, ist in Zeile 17 und / oder 20 der Beitrag einzutragen, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet.

**Zeile 21, 26,
37 bis 39**

e Zeile 21, 26, 37 bis 39

Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge (z. B. steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers, der Künstlersozialkasse, der Deutschen Rentenversicherung Bund). Weitere steuerfreie

Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sind z. B. von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährte Zuschüsse.

**Zeile 45 bis 50
Weitere Vorsorge-
aufwendungen**

e Zeile 45

Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Renten- und Lebensversicherungen) können Sie im Rahmen der Höchstbeträge i. H. v. 2.800 € / 1.900 € geltend machen, soweit der

Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde. Zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören auch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.

Zeile 46 und 47

Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind, tragen Sie

bitte in Zeile 46 sowie Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen in Zeile 47 ein.

Zeile 48

Beiträge für eine private **Unfallversicherung** gehören zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wenn die Unfallversicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Beiträge für private **Haftpflichtversicherungen** können Sie ebenfalls in Zeile 48 geltend machen. Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragszahlungen, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Beiträge zu **Lebensversicherungen**, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung), tragen Sie bitte in Zeile 48 ein. Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können ebenfalls hierunter fallen.

In Zeile 49 tragen Sie bitte Beiträge zu **Rentenversicherungen** mit Kapitalwahlrecht und **Kapitallebensversicherungen** mit mindestens 12 Jahren Laufzeit ein, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1.1.2005 entrichtet wurde. Zu diesen Lebensversicherungen gehören auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr.

Fondsgebundene Lebensversicherungen und von anderen Per-

sonen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt.

Ist ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen, sind die Beiträge in Zeile 50 einzutragen.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind (nicht: steuerfrei gezahlte oder vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Aufwendungen), richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 49 und 50 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 49) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 50).

Zeile 48 bis 50

Haben Sie Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten, ist die in Zeile 51 gestellte Frage mit „Nein“ zu beantworten und eine „2“ einzutragen. Ist der nicht berufstätige Ehegatte / Lebenspartner eines privat versicherten Arbeitnehmers freiwillig gesetzlich krankenversichert, beantwortet dieser die Frage ebenfalls mit „Nein“.

Dies gilt auch bei geringfügig Beschäftigten, soweit keine unentgeltliche Familienversicherung beim Ehegatten / Lebenspartner vorliegt.

Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen, sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Diese Angaben werden zur Berechnung der Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Die Zeilen 52 bis 55 sind von Arbeitnehmern auszufüllen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres 2020 nicht rentenversicherungspflichtig waren. Hierzu gehören insbesondere

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- weiterbeschäftigte Altersrentner, soweit auf die Rentenversicherungsfreiheit nicht verzichtet wurde, und Werkspensionäre mit Altersrente,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Zeile 51 bis 56
Ergänzende Angaben
zu den Vorsorge-
aufwendungen